



STATUTEN

Ausgabe 2011

Statuten der Verkehrskadetten Nordwestschweiz

vom 24. Juni 2011

Der Einfachheit halber wird jeweils nur die männliche Form genannt, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

I Allgemeines, Zweck und Aufgaben

Art. 1. Name

- ¹ Unter dem Namen „Verkehrskadetten Nordwestschweiz“ (nachstehend VK-NWS genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sie können Mitglied des Schweizerischen Verkehrskadetten-Verbandes (SVKV) sein.

Art. 2. Aktionsgebiet, Sitz und Gerichtsstand

- ¹ Das Aktionsgebiet der VK-NWS besteht in der Regel aus der Nordwestschweiz
- ² Der Sitz der VK-NWS richtet sich nach dem Ort, in welchem sie ihr Büro betreiben
- ³ Gerichtsstand ist in jedem Fall Liestal BL

Art. 3. Grundsätze

- ¹ Die VK-NWS richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes und stellen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst Not leidender, verunfallter und hilfsbedürftiger Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit, der sozialen Stellung, der Nationalität, der Rasse, des Glaubens oder der politischen Überzeugung.
- ² Die Mitgliedschaft in den VK-NWS steht allen Personen im Rahmen der Statuten offen.
- ³ Die VK-NWS sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Zweck

- ¹ Die VK-NWS bezwecken die Rekrutierung und Ausbildung, sowie den Einsatz von Jugendlichen für den Verkehrsdienst.
- ² Zur Erfüllung des Verkehrsdienstes bezwecken die VK-NWS unterstützend die Ausbildung und den Einsatz der Jugendlichen im Übermittlungs-, Sanitäts- und Geländedienstes.
- ³ Die VK-NWS bezwecken des Weiteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung entsprechend der Grundsätzen der Jugendarbeit anzubieten.
- ⁴ Der Zweck der VK-NWS umfasst schliesslich ebenfalls:
 - a. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
 - b. Förderung und Verbreitung der Verkehrskadettenidee im erweiterten Sinne
 - c. Förderung des Jugendsports
 - d. Förderung der Ausbildung zum Rettungsschwimmer
 - e. Beschaffung und zweckmässige Bereitstellung von Material für Verkehrs-, Übermittlungs-, Sanitäts- und Geländedienstes.

Art. 5. Aufgaben

- ¹ Die VK-NWS helfen überall da, wo durch den Einsatz ihrer Mittel Leben, Gesundheit und Mobilität von Mitmenschen erhalten, geschont oder geschützt werden können.
- ² In diesem Sinne übernehmen sie Einsätze im Verkehrsdienst jeglicher Art.
- ³ Sie können entsprechend ihrer Ausbildung weitere Aufgaben im Sinne der in Art. 3 umschriebenen Grundsätze übernehmen.
- ⁴ Bei Verkehrsunfällen, Unglücken und Katastrophen stehen die VK-NWS den Behörden, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und dem Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten, entsprechend ihrer Ausbildung und ihrem Zweck unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁵ In diesem Sinne übernehmen die VK-NWS bis zum Eintreffen ordentlicher Rettungskräfte die Ersthilfe an einem Unglücksort. Die VK-NWS sind jedoch keine Alarmorganisation für die Erstrettung, sie können zur

Unterstützung oder Ablösung der Erstretter in einem zweiten Schritt aufgeboten werden.

- 6 Die VK-NWS arbeiten möglichst eng mit den am Strassenverkehr und dem Rettungswesen interessierten Organisationen, den Behörden sowie dem Militär und dem Bevölkerungs-/Zivilschutz zusammen.
- 7 Sie können mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung Arbeitsgemeinschaften eingehen.
- 8 Im Übrigen wird der Aufgabenbereich durch die Statuten des Schweizerischen Verkehrskadetten-Verbandes (SVKV) und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) ergänzt.

II Organisation

Art. 6. Organe

Die Organe der VK-NWS sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 7 ff.)
2. Der Vorstand (Art. 14 ff.)
3. Die Revisoren (Art. 19)

Art. 7. Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern mit und ohne Stimm- und Wahlrecht zusammen.
- 2 Der Präsident, Vizepräsident oder ein Tagespräsident leitet die Generalversammlung. Der Tagespräsident muss nicht Mitglied des Vereins sein. Über die Verhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 8. Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
- 2 Sie wird mindestens vier Monate vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden (Art. 13) schriftlich einberufen.

Art. 9. Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder innert zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen nach der Einladung (Datum des Poststempels) durchgeführt werden.
- ² Die die Einberufung veranlassende Partei bestimmt die Traktanden. Der Vorstand kann weitere Traktanden vorsehen.

Art. 10. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist durch die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11. Abstimmungs- und Wahlmodus

- ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines stimm- und wahlberechtigten Mitglieds erfolgen sie geheim. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und, wenn erforderlich, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 12. Anträge der Mitglieder

- ¹ Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten zu Händen des Vorstands schriftlich einzureichen.
- ² Anträge auf Statutenänderung sind bis spätestens Ende Oktober dem Präsidenten zu Händen des Vorstands schriftlich einzureichen.
- ³ Massgebend ist das Datum des Poststempels.
- ⁴ Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Vorstand spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

Art. 13. Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- ¹ Zwingende Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 3. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Abteilungsverantwortlichen
 4. Genehmigung des Berichts der Revisoren und der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Wahl des Vorstands mit seinen Chargen mit Ausnahme des Kadervertreeters
 7. Wahl des Vizepräsidenten
 8. Wahl der Revisoren
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 11. Festlegung der Jahresbeiträge
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ² Die Reihenfolge ist nicht bindend. Der Vorstand kann weitere Traktanden vorsehen.

Art. 14. Vorstand

- ¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- ² Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.
- ³ Der Vorstand besteht aus:
 1. Pflichtressorts:
 - a Präsident
 - b Kassier
 - c Sekretär
 - d Kadervertreter
 2. Fakultative Ressorts:
 - a Abteilungsverantwortlicher
 - b Materialverantwortlicher
 - c Einsatzverantwortlicher
 - d Ausbildungsverantwortlicher
 - e Archivar
- ⁴ Die fakultativen Ressorts sind nicht abschliessend. Sie müssen nicht zwingend besetzt sein.

- 5 Der Vorstand ist befugt, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während eines Vereinsjahres die Ersatzbesetzung vorzunehmen.
- 6 Die Ernennung ist allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern innert vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt, sofern nicht ein Zehntel (1/10) der genannten Mitglieder innert zwei Wochen nach Mitteilung die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt (Art. 9 ff. geltend sinngemäss).

Art. 15. Wahlbedingungen des Vorstands

- 1 Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Altersjahr vollendet haben.
- 2 Der Kadervertreter wird durch das Kader aus seinen eigenen Reihen gewählt.
- 3 Die Verantwortlichen für Abteilung, Ausbildung, Einsatz und Material müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl den Rang eines Offiziers innehaben, sich in der direkten Ausbildung zum Offizier befinden oder diese unmittelbar nach der Wahl beginnen.
- 4 Präsident, Sekretär, Kassier und Archivar müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht Vereinsmitglied sein. Sie werden mit der Wahl zum Aktivmitglied.
- 5 Ein Vorstandsmitglied kann vorübergehend zwei fakultative Ressorts oder ein Pflicht- und ein fakultatives Ressort innehaben, nicht jedoch mehr als ein Pflichtressort.
- 6 Der Vizepräsident wird aus den bereits gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt. Das Amt stellt kein eigenes Ressort dar.

Art. 16. Geschäfte des Vorstands

- 1 Der Präsident ist für die Vereinsführung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 3 Er regelt grosse Themengebiete in eigenen Reglementen, die er erstellt oder durch eine, von ihm ernannte Kommission, erstellen lässt genehmigt. Der Vorstand erlässt für Einzelfragen mündliche oder schriftliche Weisungen.
- 4 Weisungen und Reglemente sind für die betreffenden Mitglieder der VK-NWS verbindlich.

Art. 17. Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich für die VK-NWS durch Kollektivunterschrift mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Sekretär.
- 2 Für den Briefverkehr genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Art. 18. Vorstandssitzung

- 1 Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann ausserdem die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 14 Tagen stattfinden muss. Die Einberufung der Sitzung hat üblicherweise zehn Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
- 3 In dringenden Fällen, für termingebundene Geschäfte, kann der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einberufen, die innert sieben Tagen stattfinden muss.
- 4 Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.
- 5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 6 Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 7 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 19. Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, der bei unvorhergesehener Absenz eines Revisors nachrückt.
- 2 Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 3 Die Revisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und den Vermögensbestand der VK-NWS und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 20. Beirat

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr mindestens zwei, aber maximal vier Beiräte. Diese können wiedergewählt werden.
- 2 Die Beiräte sind Passivmitglieder oder ehemalige Aktivmitglieder.
- 3 Der Beirat prüft die Arbeitsweise des Vorstands und dessen direkt unterstellten Gremien und kann, wenn nötig Lösungsvorschläge erarbeiten.
- 4 Im Sinne einer Ombudsstelle steht der Beirat zudem den Mitgliedern als neutraler Ansprechpartner zur Verfügung.

III Mitgliedschaft

Art. 21. Mitgliederkategorien

Es werden folgend Mitgliederkategorien unterschieden:

1. Aspiranten (Art. 22)
2. Aktivmitglieder (Art. 23)
3. Einzelpassivmitglieder (Art. 24)
4. Familienpassivmitglieder (Art. 25)
5. Kollektivmitglieder (Art. 26)
6. Ehrenmitglieder (Art. 27)

Art. 22. Aspiranten

Aspiranten sind Jugendliche Beiderlei Geschlechts ab 13 Jahren in der Grundausbildung zum Verkehrskadetten (Aktivmitglied)

Art. 23. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die uniformierten und brevetierten Vereinsmitglieder sowie alle Vorstandsmitglieder, welche die VK-NWS durch primär persönliches Engagement unterstützen.

Art. 24. Einzelpassivmitglieder

Einzelpassivmitglieder sind Einzelpersonen, welche sich für die VK-NWS interessieren und deren Bestrebungen indirekt unterstützen. Sie können den Verein zusätzlich durch sporadisches persönliches Engagement unterstützen.

Art. 25. Familienpassivmitglieder

Familienpassivmitglieder sind im gleichen Haushalt lebende Paare und deren Kinder bis 16 Jahre (ausgenommen Aktivmitglieder), welche sich für die VK-NWS interessieren und deren Bestrebungen indirekt unterstützen.

Art. 26. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können alle Gesellschaften, Vereine, regionale oder nationale Verbände, Behörden und andere Institutionen werden, welche durch partnerschaftliche Zusammenarbeit dazu beitragen, die Tätigkeit der VK-NWS zu koordinieren und deren Zwecke wirksam zu fördern.

Art. 27. Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich in besonderem Masse um die Verkehrskadettenidee und die VK-NWS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Der Mitgliederbeitrag wird erlassen.

Art. 28. Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Alle Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen
- 2 Der Vereinseintritt als Aspirant bildet den Beginn einer aktiven Laufbahn. Der Eintritt erfolgt durch entsprechende Willensäußerung.
- 3 Aspiranten müssen beim Eintritt das 13. Altersjahr vollendet haben oder dieses in dem Kalenderjahr des Eintrittes noch vollenden.
- 4 Einzel- und Familienpassiv- sowie Kollektivmitglieder senden ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand.

Art. 29. Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

- 1 An der Generalversammlung haben Aktiv-, Einzelpassiv- und Ehrenmitglieder eine Stimme.
- 2 Familienpassiv- und Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen, wobei zwei natürliche Personen die nicht selber Einzelmitglied sind, anwesend sein müssen, um ihre Stimme auszuüben.

Art. 30. Weitere Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Rechte, die sich aus ihrer Mitgliederkategorie ergeben.
- 2 Alle Mitglieder erhalten die regelmässig erscheinenden Mitteilungsblätter.
- 3 Alle Mitglieder haben das Recht, entsprechend ihrer Mitgliederkategorie an den Vereinsnälässen teilzunehmen.
- 4 Alle Mitglieder haben das Recht, ihre Anliegen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese zu prüfen und zu beantworten.

Art. 31. Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliederkategorie ergeben. Sie haben insbesondere die Pflicht, den Verein entsprechend ihrer Mitgliederkategorie zu unterstützen.

- 2 Sie haben die Pflicht, die Generalversammlung und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie und Funktion im Verein die weiteren als Pflicht bezeichneten Anlässe zu besuchen.
- 3 Reglemente und Weisungen des Vorstands sowie von Vorgesetzten sind für die jeweils betroffenen Mitglieder verbindlich.
- 4 Nicht beitragsbefreite Mitglieder haften für den Mitgliederbeitrag.

Art. 32. Wechsel der Mitgliederkategorie

- 1 Die Aufnahme zum Aktivmitglied erfordert eine erfolgreiche Grundausbildung sowie einen Vorstandsbeschluss (Brevetierung zum Verkehrskadetten).
- 2 Zurücktretende Aktivmitglieder werden automatisch Einzelpassivmitglieder, sofern kein Vereinsaustritt erfolgt.
- 3 Der Übertritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Übertritts im Vereinsjahr, spätestens jedoch auf Ende des Kalenderjahres, sofern die Mitteilung mindestens einen Monat im Voraus erfolgt ist.
- 4 Einzelpassivmitglieder, die einst Aktivmitglied waren, können wieder Aktivmitglied werden, sofern sie sich dazu eignen. Die Aufnahme und Integration liegt im freien Ermessen des Vorstands.

Art. 33. Austritt von Mitgliedern

- 1 Alle Vereinsmitglieder, ausser Aspiranten, können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand austreten.
- 2 Nicht fristgerechte Austritte werden für das Folgejahr vollzogen.
- 3 Der Verein bestätigt den Erhalt des Austrittsschreibens und hält das Austrittsdatum fest.
- 4 Aspiranten können jederzeit formfrei durch entsprechende Willensäußerung austreten.

- ⁵ Jedes austretende Mitglied haftet für den Jahresbeitrag und das leihweise abgegebene Material.

Art. 34. Zwangswechsel der Mitgliederkategorie

- ¹ Aktivmitglieder, die über einen längeren Zeitraum ununterbrochen unentschuldigt den Ausbildungseinheiten fern geblieben sind und ohne triftigen Grund keine Einsätze mehr leisten, können zwangsweise durch Vorstandsbeschluss zum Einzelpassivmitglied mutiert werden.
- ² Dem Betroffenen ist die Zwangsmutation schriftlich und begründet bekannt zu geben.
- ³ Es steht ihm ein Rekursrecht zu. Dieser Rekurs muss jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich eintreffen.
- ⁴ Der Rekurs schiebt die Zwangsmutation ab Rekurseingang um drei Monate auf. Zeigt der Betroffene in dieser Zeit wieder deutliches Interesse am Verein wird die Massnahme aufgehoben, andernfalls definitiv vollstreckt.

Art. 35. Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Wer auf grobe Weise gegen das Ansehen, die Statuten, Reglemente oder sonstige Weisungen der VK-NWS verstösst oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegen über den VK-NW trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Dem Betroffenen ist der Antrag auf Ausschluss schriftlich und begründet, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
- ³ Es steht ihm ein Rekursrecht zu. Dieser Rekurs muss jedoch spätestens zehn Tage nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich eintreffen.
- ⁴ Aspiranten werden durch den Vorstand als ausgetreten betrachtet, sofern sie die Bestimmungen nach Art. 33 Abs. 4 erfüllen.
- ⁵ Jedes ausgeschlossene Mitglied haftet für den Jahresbeitrag und das leihweise abgegebene Vereinsmaterial.

IV Finanzen

Art. 36. Allgemeines

- ¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 1. Mitgliederbeiträgen
 2. Spenden
 3. Zuwendungen von privaten und öffentlichen Stellen
 4. Einnahmeüberschüssen aus Einsätzen der VK-NWS
 5. Zinsen der Sparguthaben
- ² Der Vorstand zeichnet für die Finanzen verantwortlich. Für die Verbindlichkeiten der VK-NWS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 37. Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstands nach folgenden Grundsätzen die jährlichen Mitgliederbeiträge:
 1. Die Beiträge für die Aktivmitglieder sollen für den Verbandsbeitrag und die Versicherungsprämie ganz oder teilweise decken, jedoch nicht darüber hinausgehen. In jedem Fall darf der Beitrag CHF 50.00 nicht übersteigen.
 2. Die Beiträge für die Passivmitglieder sollen wenigstens die Unkosten für den Erhalt des Vereinsmitteilungsblattes decken. In jedem Fall darf der Beitrag CHF 50.00 für Einzelpassivmitglieder bzw. CHF 100.00 für Familienpassiv- und Kollektivmitglieder nicht übersteigen.
 3. Ehrenmitglieder, Aspiranten und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit
- ² Der Vorstand kann die Jahresbeiträge für einzelne Mitglieder senken oder ganz erlassen.

V Statutenrevision, Auslösung und Schlussbestimmungen

Art. 38. Statutenrevision

Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Art. 39. Auflösung und Fusion

- ¹ Eine Auflösung oder Fusion der VK-NWS mit einer Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung kann nur durch Beschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- ² Eine Auflösung erfolgt ebenfalls in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).
- ³ Das weitere Vorgehen richtet sich bei einer Auflösung nach Art. 40, bei einer Fusion nach den Beschlüssen der Generalversammlung (einfaches Mehr).

Art. 40. Liquidation

- ¹ Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen Liquidator. Die Liquidation wird alsdann nach folgenden Richtlinien durchgeführt:
 1. Das nach Tilgung der Passiven verbleibenden Material und Vereinsvermögen ist dem Schweizerischen Verkehrskadetten-Verband zur treuhänderischen Verwaltung zukommen zu lassen.
 2. Sollte sich innerhalb eines Jahres seit der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen und Zweck bilden, so fallen das Material und das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu.
 3. Ist dies nicht der Fall, so geht das Material ins Eigentum des Schweizerischen Verkehrskadetten-Verbandes über. Das verbliebene Vereinsvermögen geht dem Schweizerischen Verkehrskadetten-Verband und dem Schweizerischen Roten Kreuz, Sektion Basel zu gleichen Teilen zu.
- ² Alsdann hat der Liquidator festzustellen, dass die Liquidation beendet ist, womit die VK-NWS aufgelöst sind.

Art. 41. Schlussbestimmungen

- ¹ Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2011 angenommen worden und treten unter diesem Datum in Kraft.
- ² Sie setzen die Statuten vom 15. April 2005 ausser Kraft.

Binningen, den 24. Juni 2011

VERKEHRSKADETTE NORDWESTSCHWEIZ

Präsident

Sekretär

Stephan Aeby

Florian Metzger